

Antragstellerinnen

Holger Robbe (Liste Informatik)

Katharina Corleis (Liste Informatik)

Lisa Schmidt (Liste Informatik)

Miriam Bourehil (Härtefallsozialreferentin)

Antrag: Beschluss Ordnung Erstattung Semesterticket, Kriterien Semesterticketerstellung & Zusatz Vereinbarung Sonderbetrieb

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge die Änderungen der Ordnung (siehe Anlage) und der Kriterien (siehe Anlage) sowie die Zusatz Vereinbarung Rückerstattung im Sonderbetrieb (siehe Anlage) beschließen.

Begründung:

ggf. mündlich

| Ordnung zur Erstattung des SemesterTicket-Beitrags Arbeitsfassung ab Sommersemester 2003 | Kommentar | Neu |
|--|-----------|---|
| <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Studentinnen und Studenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die aufgrund des SemesterTicketvertrages mit dem Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) und der Deutschen Bahn AG, Geschäftsbereich Nahverkehr, Regionalbereich Niedersachsen/Bremen (DB AG) oder aufgrund der jeweils gültigen Tarifbestimmungen von der Verpflichtung zur Abnahme eines Semestertickets ausgenommen sind, wird seitens des Allgemeinen Studentinnen- und Studentenausschusses der Beitrag für das Semesterticket gem. § 1 Absatz 2 der Beitragsordnung auf einen begründeten Antrag hin erstattet oder erlassen.</p> <p>(2) Studentinnen und Studenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann aus gesundheitlichen Gründen, aus Gründen der studienbezogenen Ortsabwesenheit oder wegen fehlender finanzieller Voraussetzung seitens des Allgemeinen Studentinnen- und Studentenausschusses in Härtefällen der Beitrag für das Semesterticket gem. § 1 Absatz 2 der Beitragsordnung für jeweils ein Semester auf einen begründeten Antrag hin ganz oder teilweise erstattet werden.</p> | | <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Studentinnen und Studenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die aufgrund des SemesterTicketvertrages mit dem Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) und der Deutschen Bahn AG, Geschäftsbereich Nahverkehr, Regionalbereich Niedersachsen/Bremen (DB AG) oder aufgrund der jeweils gültigen Tarifbestimmungen von der Verpflichtung zur Abnahme eines Semestertickets ausgenommen sind, wird seitens des Allgemeinen Studentinnen- und Studentenausschusses <u>Studierendenausschusses (AStA)</u> der Beitrag für das Semesterticket <u>SemesterTicket</u> gem. § 1 Absatz 2 der Beitragsordnung auf einen begründeten Antrag hin erstattet oder erlassen.</p> <p>(2) Studentinnen und Studenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann aus gesundheitlichen Gründen, aus Gründen der <u>studienbezogenen studienbedingten</u> Ortsabwesenheit oder wegen fehlender finanzieller Voraussetzung seitens des Allgemeinen Studentinnen- und Studentenausschusses <u>AStA</u> in Härtefällen der Beitrag für das Semesterticket <u>SemesterTicket</u> gem. § 1 Absatz 2 der Beitragsordnung für jeweils ein Semester auf einen begründeten Antrag hin ganz oder teilweise erstattet werden.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>(3) Eine sich auf den Wohnort beziehende, begrenzte bzw. nicht gegebene individuelle Nutzbarkeit des SemesterTickets ist kein Grund für den Erlass oder die Rückerstattung des SemesterTicketbeitrags. Auch eine mangelnde Teilnahme oder ein mangelndes Angebot an Veranstaltungen des Studienganges, für den die Antragstellerin oder der Antragsteller eingeschrieben ist, an Veranstaltungsorten innerhalb des Gebietes, in dem das SemesterTicket gültig ist, ist kein Grund für den Erlass oder die Rückerstattung des SemesterTicketbeitrags. Dies gilt auch für Erfüllung von Rahmenbedingungen eines Studiums, wie z.B. die (finanzielle) Organisation des Studiums oder berufsbedingte Ortsabwesenheit.</p> <p>(4) Über die Erstattung entscheidet die vom Studentinnen- und Studentenparlament gewählte Härtefall-Sozialreferentin oder der Härtefall-Sozialreferent, die Referentin oder der Referent für SemesterTicketbeitragserrstattung und die Kommission (SemesterTicket-Härtefall-Kommission) nach Maßgabe dieser Ordnung. Ihnen obliegt die sachliche Feststellung der Richtigkeit der Auszahlungen gemäß § 20 Abs. 2 der Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Ein Erlass findet nur in den in der Beitragsordnung vorgesehenen Fällen statt.</p> | | <p>(3) Eine sich auf den Wohnort beziehende, begrenzte bzw. nicht gegebene individuelle Nutzbarkeit des SemesterTickets ist kein Grund für den Erlass oder die Rückerstattung des SemesterTicketbeitrages. Auch eine mangelnde Teilnahme oder ein mangelndes Angebot an Veranstaltungen des Studienganges, für den die Antragstellerin oder der Antragsteller eingeschrieben ist <u>stellt kein Erstattungsgrund dar. ,an Veranstaltungsorten innerhalb des Gebietes, in dem das SemesterTicket gültig ist, ist kein Grund für den Erlass oder die Rückerstattung des SemesterTicketbeitrags.</u> Dies gilt auch für Erfüllung von Rahmenbedingungen eines Studiums, wie z.B. die (finanzielle) Organisation des Studiums oder berufsbedingte Ortsabwesenheit. <u>Eine Ausnahme dieser Regelung ist der Zusatzvereinbarung im Anhang zu entnehmen.</u></p> <p>(4) Über die Erstattung entscheidet die vom Studentinnen—und—Studenten<u>Studierenden</u>parlament gewählte Härtefall-Sozialreferentin oder der Härtefall-Sozialreferent, die Referentin oder der Referent für SemesterTicketbeitragserrstattung und die Kommission (SemesterTicket-Härtefall-Kommission) nach Maßgabe dieser Ordnung. Ihnen obliegt die sachliche Feststellung der Richtigkeit der Auszahlungen gemäß § 20 Abs. 2 der Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Ein Erlass findet nur in den in der Beitragsordnung vorgesehenen Fällen statt.</p> |
| <p>§ 2 Bearbeitung</p> <p>(1) Vom Studentinnen- und Studentenparlament wird eine oder ein für die Härtefallbearbeitung zuständige</p> | | <p>§ 2 Bearbeitung</p> <p>(1) Vom Studentinnen—und—Studentenparlament<u>Studierendenparlament</u> wird <u>mind.</u></p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Härtefall-Sozialreferentin oder zuständiger Härtefall-Sozialreferent gewählt. Vom Plenum des autonomen Referates für Behinderte und chronisch Kranke wird eine Referentin oder ein Referent für SemesterTicketbeitragsersstattung benannt und vom Studentinnen- und Studentenparlament gewählt.</p> | <p>Für die Vertreterregel können wir noch den Passus aus der Finanzordnung nachtragen. @Holger welchen passus meinen wir? Sollte das mit rein „die zur Mitunterzeichnung bestellte Personen dürfen an Zahlungen nicht beteiligt sein.“</p> | <p>eine oder ein für die Härtefallbearbeitung zuständige Härtefall-Sozialreferentin oder zuständiger Härtefall-Sozialreferent gewählt <u>sowie eine stellv. Person.</u>- Vom Plenum des autonomen Referates für <u>Behinderte behinderte</u> und chronisch <u>kKranke</u> <u>-wird Studierende wird mind.</u> eine Referentin oder ein Referent für SemesterTicketbeitragsersstattung benannt und vom <u>Studentinnen</u> <u>und Studentenparlament Studierendenparlament</u> gewählt. <u>Die Härtefall-Sozialreferentin oder der Härtefall-Sozialreferent und die Referentin oder der Referent für SemesterTicketbeitragsersstattung können sich vertreten.</u></p> |
| <p>§ 3 Zusammensetzung der SemesterTicket- Härtefall-Kommission</p> <p>(1) Die Kommission besteht aus drei Studentinnen und Studenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Kommission und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für ein Jahr durch das Studentinnen- und Studentenparlament gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Kommission, Abwahl, Erklärung ihres Rücktritts oder Annahme eines Amtes gem. § 2 im Amt.</p> | | <p>§ 3 Zusammensetzung der SemesterTicket- Härtefall-Kommission</p> <p>(1) Die Kommission besteht aus <u>mindestens</u> drei Studentinnen und Studenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Kommission und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für <u>ein Jahreine Legislatur des Studierendenparlamentes</u> durch das <u>Studentinnen</u> <u>und Studentenparlament Studierendenparlament</u> <u>-</u>gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Kommission, Abwahl, Erklärung ihres Rücktritts oder Annahme eines Amtes gem. § 2 im Amt.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 4 Aufgaben der Härtefall-Sozialreferentin oder des Härtefall-Sozialreferenten</p> <p>(1) Die Härtefall-Sozialreferentin oder der Härtefall-Sozialreferent nimmt Anträge auf Erstattung des SemesterTicketbeitrags entgegen, prüft, bearbeitet und entscheidet sie gemäß dieser Ordnung und den Erstattungskriterien und erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Falle der Ablehnung hierüber einen Bescheid.</p> <p>(2) Die Härtefall-Sozialreferentin oder der Härtefall-Sozialreferent ist in ihren oder seinen Entscheidungen dem Studentinnen- und Studentenparlament und der Kommission gegenüber rechenschaftspflichtig.</p> | | <p>§ 4 Aufgaben der Härtefall-Sozialreferentin oder des Härtefall-Sozialreferenten</p> <p>(1) Die Härtefall-Sozialreferentin oder der Härtefall-Sozialreferent nimmt Anträge auf Erstattung des SemesterTicketbeitrags entgegen, prüft, bearbeitet und entscheidet sie gemäß dieser Ordnung und den Erstattungskriterien. und <u>In Falle einer Ablehnung erstellt erteilt die Härtefall-Sozialreferentin oder der Härtefall- Sozialreferent der</u> Antragstellerin oder dem Antragsteller <u>gegenüber im Falle der Ablehnung hierüber schriftlich</u> einen Bescheid <u>aus</u>.</p> <p>(2) Die Härtefall-Sozialreferentin oder der Härtefall-Sozialreferent ist in ihren oder seinen Entscheidungen dem Studentinnen und Studentenparlament <u>Studierendenparlament</u> und der Kommission gegenüber rechenschaftspflichtig.</p> |
| <p>§ 5 Aufgaben der Referentin oder des Referenten für SemesterTicketbeitrags erstattung</p> <p>(1) Die Referentin oder der Referent für Semester-Ticketbeitrags erstattung nimmt Anträge auf Erstattung zum SemesterTicketbeitrag entgegen, prüft, ob ein ärztliches Attest gem. § 3 Abs. 1 Erstattungskriterien der Ordnung zur Erstattung des SemesterTicketbeitrags oder ein Fall nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags mit der VBN und der DB AG vorliegt, bearbeitet und entscheidet über die Anträge nach Maßgabe dieser Ordnung und erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Falle der Ablehnung hierüber einen Bescheid.</p> | | <p>§ 5 Aufgaben der Referentin oder des Referenten für SemesterTicketbeitrags erstattung</p> <p>(1) Die Referentin oder der Referent für Semester-Ticketbeitrags erstattung nimmt Anträge auf Erstattung zum des SemesterTicketbeitrags entgegen, prüft, ob ein ärztliches Attest gem. § 3 Abs. 1 Erstattungskriterien der Ordnung zur Erstattung des SemesterTicketbeitrags oder ein Fall nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags mit der VBN und der DB AG vorliegt, bearbeitet und entscheidet über die Anträge nach Maßgabe dieser Ordnung und erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Falle der Ablehnung hierüber <u>schriftlich</u> einen Bescheid.</p> |

| | | |
|--|----------------------------|---|
| <p>(2) Die Referentin oder der Referent für SemesterTicketbeitragsersstattung darf keine Härtefälle wegen fehlender finanzieller Voraussetzungen bearbeiten.</p> <p>(3) Die Referentin oder der Referent für Semester-Ticketbeitragsersstattung ist in ihren oder seinen Entscheidungen dem Studentinnen- und Studentenparlament und den Mitgliedern der Kommission und dem Plenum des autonomen Referates für Behinderte und chronisch Kranke gegenüber rechenschaftspflichtig.</p> | <p>s.o. Vertreterregel</p> | <p>(2) Die Referentin oder der Referent für SemesterTicketbeitragsersstattung darf keine Härtefälle wegen fehlender finanzieller Voraussetzungen bearbeiten.</p> <p>(32) Die Referentin oder der Referent für Semester-Ticketbeitragsersstattung ist in ihren oder seinen Entscheidungen dem Studentinnen- und Studentenparlament<u>Studierendenparlamente</u> und den Mitgliedern der Kommission und dem Plenum des autonomen Referates für Behinderte-behinderte und chronisch Kranke-krank<u>Studierende</u> gegenüber rechenschaftspflichtig.</p> |
| <p>§ 6 Aufgaben der SemesterTicket-Härtefall-Kommission</p> <p>(1) Die Kommission überprüft und entscheidet über Anträge, über die gem. § 4 Abs. 1 und gem. § 5 Abs. 1 nicht entschieden werden konnte. Sie entscheidet insbesondere über Widersprüche gem. § 12.</p> <p>(2) Die Kommission ist in ihren Entscheidungen dem Studentinnen- und Studentenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig.</p> | | <p>§ 6 Aufgaben der SemesterTicket-Härtefall-Kommission</p> <p>(1) Die Kommission überprüft und entscheidet über Anträge, über die gem. § 4 Abs. 1 und gem. § 5 Abs. 1 nicht entschieden werden konnte. Sie entscheidet insbesondere über Widersprüche gem. § 12.</p> <p><u>(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende muss die Entscheidung über den Bescheid schriftlich der Antragstellerin bzw. den Antragssteller mitteilen. Für das Anfertigen und Versenden der Bescheide sind die Mitglieder der Kommission verantwortlich. Eine Kopie der Ausgestellten Bescheide sind der Härtefall-Sozialreferentin oder Härtefall- Sozialreferent und der Referentin oder der Referent für Semester-Ticketbeitragsersstattung zukommen zulassen. Von Ihnen wird ggf. die Auszahlung angeordnet.</u></p> |

| | | |
|--|--|--|
| | | (32) Die Kommission ist in ihren Entscheidungen dem Studentinnen- und Studentenparlament <u>Studierendenparlament</u> gegenüber rechenschaftspflichtig. |
| <p>§ 7 Berichtspflicht</p> <p>(1) Jedes Semester ist dem Studentinnen- und Studentenparlament von den Organen gemäß § 1 Absatz 3 ein Abschlußbericht vorzulegen.</p> | <p>Sofern Rechenschaft dazu missbraucht werden könnte, Rückschlüsse auf individuelle Vorgänge zu ziehen, sollte dies unter §§ 4, 5 und 6 jeweils Absatz 2 auch explizit ausgeschlossen werden.</p> | <p>§ 7 Berichtspflicht</p> <p>(1) Jedes Semester ist dem Studentinnen- und Studentenparlament <u>Studierendenparlament</u> von den Organen gemäß § 1 Absatz 3 ein Abschlu<u>ss</u>bericht <u>mündlich oder schriftlich</u> vorzulegen. <u>Aus Gründen des Datenschutzes beschränkt sich die Rechenschaft auf aggregierte Daten, die keine Rückschlüsse auf individuelle Antragstellerinnen oder Antragsteller ermöglichen.</u></p> |
| <p>§ 8 Erstattungskriterien</p> <p>(1) Das Studentinnen- und Studentenparlament beschließt mit der Mehrheit der Mitglieder über Erstattungskriterien, die die Einstufung als Härtefall festlegen.</p> <p>(2) Vor einer Änderung sollen die Mitglieder der Kommission und die Härtefall-Sozialreferentin oder der Härtefall-Sozialreferent und ggf. die Referentin oder der Referent für SemesterTicketbeitragserstattung angehört werden.</p> | <p><u>Dies bitte nochmal prüfen, ob dies so ist, wie wir es besprochen haben.</u></p> | <p>§ 8 Erstattungskriterien</p> <p>(1) Das Studentinnen- und Studentenparlament <u>Studierendenparlament</u> beschließt mit der Mehrheit der Mitglieder über Erstattungskriterien, die die Einstufung als Härtefall festlegen.</p> <p>(2) Vor einer Änderung <u>müssen dieso</u>llen SemesterTicket-Härtefall-Kommission<u>die Mitglieder der Kommission, und</u> die Härtefall-Sozialreferentin oder der Härtefall-Sozialreferent und ggf. die Referentin oder der Referent für SemesterTicketbeitragserstattung angehört werden <u>und dieser mehrheitlich zustimmen.</u></p> |
| § 9 Antrag auf Erstattung | | § 9 Antrag auf Erstattung |

(1) Einen Antrag auf Erstattung des Beitrages für das SemesterTicket kann jede Studentin oder Student der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg stellen.

(2) Der Antrag bedarf der Schriftform.

(3) Der Antrag ist fristgerecht zu stellen. Er ist dann fristgerecht gestellt, wenn er für das Sommersemester bis zum 15.05., für das Wintersemester bis zum 15.11. und im Falle der Exmatrikulation innerhalb eines Monats nach ihrem Inkrafttreten beim AStA-Sekretariat oder einer Referentin oder einem Referenten des AStAs eingegangen ist. Es gilt das Datum des Poststempels oder die Gegenzeichnung der Personen nach Satz 2. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. In begründeten Fällen (bei unverschuldeter Versäumung der Antragsfrist durch z.B. eine verspätete Zulassung, Exmatrikulation, vorherigen Auslandsaufenthalt oder einem Krankenhausaufenthalt) ist eine Überschreitung möglich.

(4) Für unvollständige und/oder fehlerhafte Anträge gibt es eine Nachbesserungsfrist zur Vervollständigung und/oder Nachbesserung innerhalb eines Monats nach dem Antragsschluss. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist hierüber zu benachrichtigen. Der Erstattungsanspruch verfällt, wenn der Antrag nicht bis zum Fristablauf vervollständigt und/oder nachgebessert wird. Die Antragstellerin oder der Antragssteller ist auf diesen Sachverhalt schriftlich hinzuweisen. In begründeten Fällen kann mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine individuelle Nachbesserungsfrist vereinbart werden.

(1) Einen Antrag auf Erstattung des Beitrages für das SemesterTicket kann jede Studentin oder Student der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg stellen.

(2) Der Antrag bedarf der Schriftform.

(3) Der Antrag ist fristgerecht zu stellen. Er ist dann fristgerecht gestellt, wenn er für das Sommersemester bis zum 15.05., für das Wintersemester bis zum 15.11. und im Falle der Exmatrikulation innerhalb eines Monats nach ihrem Inkrafttreten beim AStA-Sekretariat oder der Härtefall-Sozialreferentin oder dem Härtefall-Sozialreferenten beziehungsweise der Referentin oder dem Referenten für SemesterTicketbeitragserrstattung eingegangen ist einer Referentin oder einem Referenten des AStAs eingegangen ist. Es gilt das Datum des Poststempels oder die Gegenzeichnung der Personen nach Satz 2. ~~Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.~~ In begründeten Fällen (bei unverschuldeter Versäumung der Antragsfrist durch z.B. eine verspätete Zulassung, Exmatrikulation, ~~vorherigen Auslandsaufenthalt~~ oder einem Krankenhausaufenthalt) ist eine Überschreitung möglich. Über die Zulassung des Antrages entscheidet der Härtefall-Sozialreferentin oder dem Härtefall-Sozialreferenten beziehungsweise der Referentin oder dem Referenten für SemesterTicketbeitragserrstattung. Sie müssen Ihre Entscheidung begründen.

(4) Für unvollständige und/oder fehlerhafte Anträge gibt es eine Nachbesserungsfrist zur Vervollständigung und/oder Nachbesserung von 14-tagen einem eines Monats nach ~~dem Antragsschluss~~ Aufforderung. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist hierüber in

| | | |
|--|---|---|
| <p>(5) Der vollständige Antrag umfasst folgende Bestandteile: 1. Einen Antrag, mit (a) dem begründeten Antragsbegehren, (b) Vorname, Name, © Adresse, 2. Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, für das die Rückerstattung beantragt wird, 3. den Nachweisen zur Antragsberechtigung gemäß den Erstattungskriterien, 4. Datum und Unterschrift.</p> | <p><u>Müsste hier eine Zustimmung zur elektronischen Erfassung und Speicherung hinzugefügt werden?</u> In der Zusatzvereinbarung festgehalten</p> | <p><u>Textform</u> zu benachrichtigen. Der Erstattungsanspruch verfällt, wenn der Antrag nicht bis zum Fristablauf vervollständigt und/oder nachgebessert wird. Die Antragstellerin oder der Antragssteller ist auf diesen Sachverhalt <u>schriftlich in Textform</u> hinzuweisen. In begründeten Fällen kann mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine individuelle Nachbesserungsfrist vereinbart werden.</p> <p>(5) Der vollständige Antrag umfasst folgende Bestandteile: 1. Einen Antrag, mit (a) dem begründeten Antragsbegehren, (b) Vorname, Name, (c)⊖ Adresse, 2. Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, für das die Rückerstattung beantragt wird, 3. den Nachweisen zur Antragsberechtigung gemäß den Erstattungskriterien, 4. <u>Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Antrag gemachten Angaben</u>, 45. <u>Datum und Unterschrift</u>.</p> |
| <p>§ 10 Bearbeitung der Anträge</p> <p>(1) Die Anträge werden von der Härtefall-Sozialreferentin oder dem Härtefall-Sozialreferenten oder der Referentin oder dem Referenten für SemesterTicketbeitragsersstattung nach Eingang auf ihre Vollständigkeit überprüft, ggf. ist eine Nachbesserungsfrist gem. § 9 Abs. 4 zu setzen.</p> <p>(2) Sobald der Antrag vollständig vorliegt, wird er gem. § 4 Abs. 1 bzw. gem. § 5 Abs. 1 bearbeitet und entschieden.</p> <p>(3) In Fällen der Ablehnung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller über die Entscheidung zu ihrem</p> | | <p>§ 10 Bearbeitung der Anträge</p> <p>(1) Die Anträge werden von der Härtefall-Sozialreferentin oder dem Härtefall-Sozialreferenten oder der Referentin oder dem Referenten für SemesterTicketbeitragsersstattung nach Eingang auf ihre Vollständigkeit überprüft, ggf. ist eine Nachbesserungsfrist gem. § 9 Abs. 4 zu setzen.</p> <p>(2) Sobald der Antrag vollständig vorliegt, wird er gem. § 4 Abs. 1 bzw. gem. § 5 Abs. 1 bearbeitet und entschieden.</p> <p>(3) In Fällen der Ablehnung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller über die Entscheidung zu ihrem</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>oder seinem Antrag ein schriftlicher Bescheid erteilt. Sie sind mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Rechtsbehelfsbelehrung muss den Hinweis enthalten, dass ein Widerspruch, der begründet werden sollte, beim AStA-Sekretariat oder der Härtefallsozialreferentin oder dem Härtefallsozialreferenten oder der Referentin oder dem Referenten für SemesterTicketbeitragsersatzung oder den Mitgliedern der Kommission innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden kann.</p> <p>(4) Der Bescheid ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ausfertigung, zuzuleiten. Ein Doppel des Bescheides ist mit Datum der Absendung zu versehen und den Antragsunterlagen beizufügen.</p> <p>(5) In Fällen der Genehmigung ist innerhalb eines Monats eine Auszahlungsanweisung zu erstellen, frühestens jedoch im Antragssemester. Auszahlungen sollen dabei in Form von Sammelüberweisungen getätigt werden. Auszahlungen sollen (abweichend von Satz 1) in dem Semester vorgenommen werden, für das die Erstattung beantragt wurde.</p> | | <p>oder seinem Antrag ein schriftlicher <u>B</u>Ablehnungsbescheid erteilt. <u>Sie sind</u><u>Dieser ist</u> mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Rechtsbehelfsbelehrung muss den Hinweis enthalten, dass ein Widerspruch, der begründet werden sollte, beim AStA-Sekretariat oder der Härtefallsozialreferentin oder dem Härtefallsozialreferenten oder der Referentin oder dem Referenten für SemesterTicketbeitragsersatzung oder den Mitgliedern der Kommission innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden kann.</p> <p>(4) Der <u>B</u>Ablehnungsbescheid ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach <u>dessen</u> Ausfertigung, zuzuleiten. Eine <u>Kopie-Doppel</u> des Bescheides ist mit Datum der Absendung zu versehen und den Antragsunterlagen beizufügen.</p> <p>(5) In Fällen der Genehmigung ist innerhalb eines Monats eine Auszahlungsanweisung zu erstellen, frühestens jedoch im Antragssemester. <u>Auszahlungen sollen dabei in Form von Sammelüberweisungen getätigt werden.</u> Auszahlungen sollen (abweichend von Satz 1) in dem Semester vorgenommen werden, für das die Erstattung beantragt wurde. <u>Begründete Ausnahmen sind möglich.</u></p> |
| <p>§ 11 Anhörungsrecht</p> | | <p>§ 11 Anhörungsrecht</p> <p>(1) In begründeten Härtefällen können nach Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers <u>des Antragstellers</u> bei <u>den Härtefallsozialreferentin oder</u></p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>(1) In begründeten Härtefällen können nach Anhörung der Antragstellerin oder des Antragsteller bei der Kommission Ausnahmen zugelassen werden.</p> | | <p><u>Referent oder bei der</u> Kommission Ausnahmen zugelassen werden.</p> |
| <p>§ 12 Widerspruch</p> <p>(1) Gegen die Entscheidung der Härtefall-Sozialreferentin oder des Härtefall-Sozialreferenten oder der Referentin oder des Referenten für SemesterTicketbeitragsersstattung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Dieser ist bei der Kommission oder beim AStA-Sekretariat oder der Härtefallsozialreferentin oder dem Härtefallsozialreferenten oder der Referentin oder dem Referenten für Semester-Ticketbeitragsersstattung innerhalb eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen und soll begründet werden.</p> <p>(2) Die Kommission prüft die eingehenden Widersprüche daraufhin, ob sie fristgerecht eingelegt wurden. Wenn dies nicht erfüllt ist, teilt sie dies derjenigen oder demjenigen mit, die oder der den Rechtsbehelf in Anspruch genommen hat. Ist der Widerspruch nicht fristgerecht eingelegt worden, verfällt der Anspruch auf Rückerstattung des Semester Ticketbeitrags. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), insbesondere § 32, findet Anwendung.</p> <p>(3) Ist der Widerspruch fristgerecht und begründet eingelegt worden, kann die Kommission gemäß dieser Ordnung und den Erstattungskriterien neu über den Antrag entscheiden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist das Ergebnis und im Falle der</p> | | <p>§ 12 Widerspruch</p> <p>(1) Gegen die Entscheidung der Härtefall-Sozialreferentin oder des Härtefall-Sozialreferenten oder der Referentin oder des Referenten für SemesterTicketbeitragsersstattung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Dieser ist <u>bei der Kommission oder</u> beim AStA-Sekretariat oder der Härtefallsozialreferentin oder dem Härtefallsozialreferenten oder der Referentin oder dem Referenten für Semester-Ticketbeitragsersstattung innerhalb eines Monats nach Zustellung des <u>ablehnenden B</u>Ablehnungsbescheides einzulegen und soll begründet werden.</p> <p>(2) Die Kommission prüft die eingehenden Widersprüche daraufhin, ob sie fristgerecht eingelegt wurden. Wenn dies nicht erfüllt ist, teilt sie dies derjenigen oder demjenigen mit, die oder der den Rechtsbehelf in Anspruch genommen hat. Ist der Widerspruch nicht fristgerecht eingelegt worden, verfällt der Anspruch auf Rückerstattung des Semester Ticketbeitrags. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), insbesondere § 32, findet Anwendung.</p> <p>(3) Ist der Widerspruch fristgerecht und begründet eingelegt worden, kann die Kommission gemäß dieser Ordnung und den Erstattungskriterien neu über den Antrag entscheiden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist das Ergebnis und im Falle der</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>vollständigen oder teilweisen Ablehnung die Begründung mitzuteilen und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen: „Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundenbeamtin oder des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, Klage erheben. Die Klage ist zu richten gegen den AStA der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch die Sprecherin oder den Sprecher. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden. Die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Ur- und Abschrift beigelegt werden.“</p> | | <p>vollständigen oder teilweisen Ablehnung die Begründung mitzuteilen und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen: „Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundenbeamtin oder des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, Klage erheben. Die Klage ist zu richten gegen den AStA der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch die Sprecherin oder den Sprecher. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden. Die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Ur- und Abschrift beigelegt werden.“</p> |
| <p>§ 13 Verstoß gegen die Wahrheitspflicht</p> <p>(1) Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein Erstattungsbescheid aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben ergangen ist und bei richtigen und vollständigen Angaben nicht ergangen wäre, kann er zurückgenommen und der gezahlte Erstattungsbeitrag unverzüglich zurückverlangt werden.</p> | | <p>§ 13 Verstoß gegen die Wahrheitspflicht</p> <p>(1) Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein Erstattungsbescheid aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben ergangen ist und bei richtigen und vollständigen Angaben nicht ergangen wäre, kann er zurückgenommen und der gezahlte Erstattungsbeitrag unverzüglich zurückverlangt werden.</p> |
| <p>§ 14 Datenschutz</p> <p>(1) Die von den Antragstellerinnen und Antragsteller eingereichten Informationen unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission sowie alle weiteren mit den Daten dienstlich befassten Personen sind zur</p> | <p><u>Elektronische Erfassung und Speicherung ist nicht erwähnt. Ideen?</u></p> | <p>§ 14 Datenschutz</p> <p>(1) (+)—Die von den Antragstellerinnen und Antragsteller eingereichten Informationen unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission sowie alle weiteren mit den Daten</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Verschwiegenheit über die ihnen während ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen persönlichen Daten gegenüber jedermann verpflichtet. Dies gilt auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt.</p> <p>(2) Die Akten und Unterlagen der Antragstellerinnen und Antragsteller sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren. Nach Ablauf von drei Jahren sind die Akten und Unterlagen zu vernichten, soweit die Bescheide rechtskräftig sind.</p> | | <p>dienstlich befassten Personen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen während ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen persönlichen Daten gegenüber jedermann-<u>allen</u> verpflichtet. Dies gilt auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt.</p> <p>(1)<u>(2)</u> <u>Die Erläuterungen zum Datenschutz müssen den Antragsteller innen mit den Antragsunte bekannt gegeben werden</u></p> <p>(3) Die Akten und Unterlagen der Antragstellerinnen und Antragsteller sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren. Nach Ablauf von drei Jahren <u>Gem. der Finanzordnung sind die Akten und Unterlagen zu vernichten, soweit die</u> Bescheide rechtskräftig sind.</p> |
| <p>§ 15 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Mitglieder der Kommission dürfen an der Bearbeitung und Entscheidung ihrer eigenen Anträge nicht mitwirken. In solchen Fällen muss eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Bearbeitung und Entscheidung des Antrages mitwirken.</p> <p>(2) Mitglieder der Kommission dürfen an der Bearbeitung und Entscheidung aus Befangenheitsgründen ihrerseits und aus Befangenheitsgründen auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragsteller hin nicht an Bearbeitungen und Entscheidungen über Anträge mitwirken. In solchen Fällen muss eine Stellvertreterin oder Stellvertreter zur Bearbeitung und Entscheidung des Antrages mitwirken.</p> | | <p>§ 15 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Mitglieder der Kommission dürfen an der Bearbeitung und Entscheidung ihrer eigenen Anträge nicht mitwirken. In solchen Fällen muss eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Bearbeitung und Entscheidung des Antrages mitwirken.</p> <p>(2) Mitglieder der Kommission dürfen an der Bearbeitung und Entscheidung aus Befangenheitsgründen ihrerseits und aus Befangenheitsgründen auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragsteller<u>des Antragstellers</u> hin nicht an Bearbeitungen und Entscheidungen über Anträge mitwirken. In solchen Fällen muss eine Stellvertreterin oder Stellvertreter zur Bearbeitung und Entscheidung des Antrages mitwirken.</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>(3) Die Härtefall-Sozialreferentin oder der Härtefall-Sozialreferent bzw. die Referentin oder der Referent für SemesterTicketbeitragsersatzung darf an der Bearbeitung ihres oder seines eigenen Antrages nicht mitwirken. In solchen Fällen muss ein Mitglied der Kommission den Antrag bearbeiten und entscheiden. Im Falle eines Widerspruchsverfahrens darf dann dieses Mitglied an den Beratungen nicht teilnehmen. In solchen Fällen muss eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Bearbeitung und Entscheidung des Widerspruches mitwirken.</p> <p>(4) Die Härtefall-Sozialreferentin oder der Härtefall-Sozialreferent bzw. die Referentin oder der Referent für SemesterTicketbeitragsersatzung darf aus Befangenheitsgründen ihrerseits oder seinerseits und auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers hin den entsprechenden Antrag nicht bearbeiten. In solchen Fällen muss ein Mitglied der Kommission den Antrag bearbeiten und entscheiden. Im Falle eines Widerspruchsverfahrens darf dann dieses Mitglied an den Beratungen nicht teilnehmen. In solchen Fällen muss eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Bearbeitung und Entscheidung des Widerspruches mitwirken.</p> | | <p>(3) Die Härtefall-Sozialreferentin oder der Härtefall-Sozialreferent bzw. die Referentin oder der Referent für SemesterTicketbeitragsersatzung darf an der Bearbeitung ihres oder seines eigenen Antrages nicht mitwirken. In solchen Fällen muss ein Mitglied der Kommission den Antrag bearbeiten und entscheiden. Im Falle eines Widerspruchsverfahrens darf dann dieses Mitglied an den Beratungen nicht teilnehmen. In solchen Fällen muss eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Bearbeitung und Entscheidung des Widerspruches mitwirken.</p> <p>(4) Die Härtefall-Sozialreferentin oder der Härtefall-Sozialreferent bzw. die Referentin oder der Referent für SemesterTicketbeitragsersatzung darf aus Befangenheitsgründen ihrerseits oder seinerseits und auf Antrag der Antragstellerin oder des <u>Antragstellerdes Antragstellers</u> hin den entsprechenden Antrag nicht bearbeiten. In solchen Fällen muss ein Mitglied der Kommission den Antrag bearbeiten und entscheiden. Im Falle eines Widerspruchsverfahrens darf dann dieses Mitglied an den Beratungen nicht teilnehmen. In solchen Fällen muss eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Bearbeitung und Entscheidung des Widerspruches mitwirken.</p> |
|--|--|---|

| Erstattungskriterien SemesterTicket-Beitrags | Neu <u>Erstattungskriterien Semester Ticket-Beitrags</u> |
|---|---|
| <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Studentinnen und Studenten, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes mit der dazugehörigen Wertmarke nachweisen oder aufgrund ihrer Behinderung Verkehrsmittel des VBN und der DB AG nicht oder frei (G bzw. aG) nutzen können, an einer weiteren Hochschule, die mit dem VBN und der DB AG einen entsprechenden Vertrag über das Semesterticket abgeschlossen hat, immatrikuliert sind, sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten, beurlaubt sind oder exmatrikuliert sind, können sich ganz oder teilweise den Semesterticketbeitrag gem. § 1 Satz 1 und 2 der Beitragsordnung (BO) auf Antrag hin erstatten lassen.</p> <p>(2) Studentinnen und Studenten, die aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der studienbedingten Ortsabwesenheit öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nur teilweise nutzen, können sich ganz oder teilweise den Semesterticketbeitrag gem. § 1 Absatz 2 der BO auf Antrag hin erstatten lassen.</p> <p>(3) Studentinnen und Studenten, die wegen unzureichender finanzieller Voraussetzungen den Semesterticketbeitrag gem. § 1 Absatz 2 der BO nicht bezahlen können, wird der Semesterticketbeitrag auf Antrag hin ganz oder teilweise erstattet.</p> | <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Studentinnen und Studenten, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes mit der dazugehörigen Wertmarke nachweisen oder aufgrund ihrer Behinderung Verkehrsmittel des VBN und der DB AG nicht oder frei (G bzw. aG) nutzen können, an einer weiteren Hochschule, die mit dem VBN und den LNVG<u>der DB AG</u>, einen entsprechenden Vertrag über das Semesterticket abgeschlossen hat, immatrikuliert sind, sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten, <u>beurlaubt sind</u> oder exmatrikuliert sind, können sich ganz oder teilweise den Semesterticketbeitrag gem. § 1 Satz 1 und 2 der Beitragsordnung (BO) auf Antrag hin erstatten lassen.</p> <p>(2) Studentinnen und Studenten, die aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der studienbedingten Ortsabwesenheit öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nur teilweise nutzen, können sich ganz oder teilweise den Semesterticketbeitrag gem. § 1 Absatz 2 der BO auf Antrag hin erstatten lassen.</p> <p>(3) Studentinnen und Studenten, die wegen unzureichender finanzieller Voraussetzungen den Semesterticketbeitrag gem. § 1 Absatz 2 der BO nicht bezahlen können, wird der Semesterticketbeitrag auf Antrag hin ganz oder teilweise erstattet.</p> |

§ 2 Anerkannte Schwerbehinderte, Studentinnen und Studenten im Auslands- oder Beurlaubungssemester, Studentinnen und Studenten, die im Antragssemester exmatrikuliert sind.

(1) Laut § 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages zwischen der VBN und der DB AG und dem AStA der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes mit der dazugehörigen Wertmarke nachweisen oder aufgrund ihrer Behinderung Verkehrsmittel der VBN und der DB AG nicht oder frei (aG) nutzen können, von dem Semesterticket ausgenommen.

(2) Studentinnen und Studenten, die sich im Antragssemester aufgrund ihres Studiums nachweislich ein Semester im Ausland aufhalten, sind gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages zwischen VBN, DB AG und AStA rückerstattungs berechtigt.

(3) Studentinnen und Studenten in Urlaubssemestern wird die Teilnahme am Semesterticket gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 des Vertrages zwischen VBN, DB AG und AStA freigestellt.

(4) Studentinnen und Studenten, die im Antragssemester exmatrikulieren sind, sind gem. § 3 Abs. 1 des Vertrages zwischen VBN, DB AG und AStA ganz oder teilweise rückerstattungs berechtigt.

§ 3 Gesundheitliche Gründe und studienbezogene Ortsabwesenheit

3.1 Gesundheitliche Gründe

(1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist den Studentinnen und Studenten aufgrund einer Erkrankung von mehr als drei Monaten Dauer nicht möglich.

(2) Das Vorliegen gesundheitlicher Gründe wird nachgewiesen durch:

§ 2 Anerkannte Schwerbehinderte, Studentinnen und Studenten im Auslands- oder Beurlaubungssemester, Studentinnen und Studenten, die im Antragssemester exmatrikuliert sind.

(1) Laut ~~§ 1 Abs. 2 Satz 2 des~~ Vertrages zwischen der VBN ~~und~~ der DB AG und den LNVG und dem AStA der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes mit der dazugehörigen Wertmarke nachweisen oder aufgrund ihrer Behinderung Verkehrsmittel der VBN und der DB AG und des LNVG nicht oder frei (aG) nutzen können, von dem Semesterticket ausgenommen.:-

(2) Studentinnen und Studenten, die sich im Antragssemester aufgrund ihres Studiums nachweislich ein Semester im Ausland aufhalten, sind gem. ~~§ 1 Abs. 2 Satz 2 des~~ Vertrages zwischen VBN, DB AG und AStA rückerstattungs berechtigt. Die Campus Card ist mit dem Antrag einzureichen, um das Semesterticket zu entwerten. Eine Erstattung ist nur für den entwerteten Zeitraum möglich und nicht rückwirkend.

(3) Studentinnen und Studenten in Urlaubssemestern wird die Teilnahme am Semesterticket gem. ~~§ 1 Abs. 2 Satz 3~~ des Vertrages zwischen VBN, DB AG, LNVG und den AStA freigestellt. Der Antrag muss zu Beginn des jeweiligen Semesters gestellt werden. Die Campus Card ist mit dem Antrag einzureichen, um das Semesterticket zu entwerten. Eine Erstattung ist nur für den entwerteten Zeitraum möglich und nicht rückwirkend.

(4) Studentinnen und Studenten, die im Antragssemester exmatrikulieren sind, sind gem. ~~§ 3 Abs. 1~~ des Vertrages zwischen VBN, DB AG, LNVG-und den AStA ganz oder teilweise

Bestätigung eines Krankenhausaufenthaltes, Sanatorium o.ä. oder ärztliches Attest

(3) Studentinnen und Studenten, die aus gesundheitlichen Gründen das Semesterticket weiter benutzen können, wird der Semesterbeitrag nur teilweise erstattet.

3.2 Ortsabwesenheit

(1) Das Nutzen des Semestertickets ist Studentinnen und Studenten nicht möglich, weil sie sich im Antragssemester aus studienbedingten Gründen (z.B. Praktikum, Diplom-, Examens-, Dissertationsarbeit) mindestens drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets aufhalten.

(2) Das Vorliegen der Ortsabwesenheit wird nachgewiesen durch:

Gutachten der betreuenden Lehrperson aus dem Grund, Ort und Zeitraum der Ortsabwesenheit hervorgehen oder Bestätigung der ausländischen Hochschule über den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes

(3) Studentinnen und Studenten, die aus Gründen der Ortsabwesenheit das Semesterticket weiter benutzen können, wird der Semesterbeitrag nur teilweise erstattet. #

rückerstattungsberechtigt. Der Antrag muss gemeinsam mit der exmatrikulationsbescheinigung eingereicht werden

§ 3 Gesundheitliche Gründe und studienbezogene Ortsabwesenheit

3.1 Gesundheitliche Gründe

(1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist den Studentinnen und Studenten aufgrund einer Erkrankung von mehr als 120 Tagen ~~mehr als drei Monaten~~ Dauer nicht möglich.

(2) Das Vorliegen gesundheitlicher Gründe wird nachgewiesen durch:

~~Bestätigung eines Krankenhausaufenthaltes, Sanatorium o.ä. oder ärztliches Attest~~ Ärztliches Attest, das belegt, dass öffentliche Verkehrsmittel für mind. 120 Tage im Antragssemester nicht benutzt werden können oder konnten oder Bestätigung des Krankenhauses, o.ä. dass ein Besuch der Universität für mind. 120 Tage im Antragssemester nicht möglich ist oder war

(3) Studentinnen und Studenten, die aus gesundheitlichen Gründen das Semesterticket weiter benutzen können, wird der Semesterbeitrag nur teilweise erstattet.

3.2 Ortsabwesenheit

(1) Das Nutzen des Semestertickets ist Studentinnen und Studenten nicht möglich, weil sie sich im Antragssemester aus studienbedingten Gründen (z.B. Praktikum, Diplom-, Examens-, Dissertationsarbeit) mindestens 120 Tage ~~drei Monate~~ außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets aufhalten.

(2) Das Vorliegen der Ortsabwesenheit wird nachgewiesen durch:

§ 4 Fehlende finanzielle Voraussetzungen

(1) Ein Erstattungsanspruch aufgrund fehlender finanzieller Voraussetzungen ist anzuerkennen, wenn Studentinnen und Studenten ihren finanziellen Bedarf durch Einkommen und Vermögen im Antragssemester nicht decken können.

(2) Stehen den Studentinnen und Studenten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach zu, gilt ihr Bedarf als gedeckt. Bei Studentinnen und Studenten, die sich innerhalb der Regelstudienzeit ihres Studienganges zuzüglich drei Semester befinden, wird davon ausgegangen, dass ihnen dem Grunde nach Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zustehen. Teilen die Studentinnen und Studenten diese Auffassung nicht, können sie eine Bescheinigung des Amtes für Ausbildungsförderung vorlegen.

(3) Erhalten Studentinnen und Studenten für eine Bewilligungszeit im Antragssemester eine bedarfsorientierte und bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes oder eine Sozialleistung zur Vermeidung einer Hilfebedürftigkeit oder werden sie oder ihr Einkommen oder Vermögen bei der Gewährung einer solchen Leistung an Personen ihres Haushaltes berücksichtigt, gilt ihr Bedarf als nicht gedeckt. Dies gilt auch dann, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach besteht.

Gutachten der betreuenden Lehrperson aus dem Grund, Ort und Zeitraum der Ortsabwesenheit hervorgehen oder Bestätigung der ausländischen Hochschule über den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes. Immatrikulationsbescheinigung für das Antragssemester Antragsteller innen müssen vor der Abreise ihre Campus Card- entwerten und einen neuen Gültigkeitszeitraum bestimmen lassen. Hierfür ist ein vollständiger Antrag erforderlich. Eine rückwirkende Entwertung ist nicht möglich.

(3) Studentinnen und Studenten, die aus Gründen der Ortsabwesenheit das Semesterticket weiter benutzen können, wird der Semesterbeitrag nur teilweise erstattet. Die Berechnung erfolgt für volle Monate

§ 4 Fehlende finanzielle Voraussetzungen

(1) Erhalten Studierende für eine Bewilligungszeit im Antragssemester eine bedarfsorientierte und bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes oder eine Sozialleistung zur Vermeidung einer Hilfebedürftigkeit oder werden sie oder ihr Einkommen oder Vermögen bei der Gewährung einer solchen Leistung an Personen ihres Haushaltes berücksichtigt, gilt ihr Bedarf als nicht gedeckt.

(2) Als bedarfsorientierte und bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes gelten z.B. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches. Als Sozialleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit gelten z.B. Wohngeld als Mietzuschuss nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz.

(4) Als bedarfsorientierte und bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes gelten

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches.

(5) Als Sozialleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit gelten

Wohngeld als Mietzuschuss nach dem Wohngeldgesetz, Wohngeld als Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz.

(6) Das Vorliegen fehlender finanzieller Voraussetzungen wird nachgewiesen durch einen Sozialleistungsbescheid, nach dem der Bedarf der Studentinnen und Studenten als nicht gedeckt gilt. Die Studentinnen und Studenten haben den Nachweis zu führen, dass sie oder ihr Einkommen oder Vermögen bei der Gewährung einer solchen Leistung an Personen ihres Haushaltes berücksichtigt werden.

(7) Kann den Studentinnen und Studenten in besonderen Härtefällen nicht zugemutet werden, eine entsprechende Sozialleistung zu beantragen oder einen entsprechenden Sozialleistungsbescheid vorzuweisen, wird eine hilfswise Berechnung in Anlehnung an eine entsprechende Sozialleistung durchgeführt, um zu beurteilen, ob danach ihr Bedarf als gedeckt gilt. Teilen die Studentinnen und Studenten diese Auffassung nicht, können sie den Nachweis führen, dass ihr finanzieller Bedarf durch Einkommen und Vermögen im Antragssemester als nicht gedeckt gilt. Die Studierenden haben alle notwendigen Unterlagen, die zur Feststellung einer besonderen Härte und zu einer Berechnung einer entsprechenden Sozialleistung notwendig sind, vorzulegen.

Eine Förderung nach dem BAföG ist keine bedarfsorientierte und bedürftigkeitsgeprüfte Leistung gemäß dieser Ordnung.

(3) Das Vorliegen fehlender finanzieller Voraussetzungen wird nachgewiesen durch einen Sozialleistungsbescheid der Bedarfsgemeinschaft. Student innen haben den Nachweis zu führen, dass sie oder ihr Einkommen oder Vermögen bei der Gewährung einer solchen Leistung berücksichtigt wurden.

(4) Kann den Studierenden in besonderen Härtefällen nicht zugemutet werden, eine entsprechende Sozialleistung zu beantragen oder einen entsprechenden Sozialleistungsbescheid vorzuweisen, wird eine hilfswise Berechnung in Anlehnung an eine entsprechende Sozialleistung durchgeführt, um zu beurteilen, ob danach ihr Bedarf als gedeckt gilt. Die Studierenden haben alle notwendigen Unterlagen, die zur Feststellung einer besonderen Härte und zur Berechnung einer entsprechenden Sozialleistung notwendig sind, vorzulegen. Dies umfasst:

- Nachweise des gesamten Einkommens der letzten drei Monate
z.B.:
 - Verdienstbescheinigung (Brutto) und/ oder
 - Unterhaltsgeldbescheid/Unterhaltszahlungen und/oder
 - Nachweise aus geringfügiger oder gelegentlicher Tätigkeit
auch wenn diese teuer- und/ oder sozialversicherungsfrei
ist
 - Geburtsurkunde des Kindes/ der Kinder
- Bei Mietwohnungen werden folgende Unterlagen benötigt:

(8) Das Vorliegen eines besonderen Härtefalles ist insbesondere anzunehmen bei

Gefährdung eines Aufenthaltsstatus oder Aufenthaltstitels von ausländischen Studierenden oder
Ablehnung eines Antrages auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz aufgrund von Zweifeln an der Glaubhaftigkeit.

(9) In besonderen und begründeten Einzelfällen kann das Vorliegen fehlender finanzieller Voraussetzungen auch durch den Nachweis der Gewährung anderer bedarfsorientierter und bedürftigkeitsgeprüfter Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes oder zur Vermeidung einer Hilfebedürftigkeit insbesondere der Freien Wohlfahrtspflege oder gemeinnütziger Organisationen geführt werden, auch wenn auf diese kein Rechtsanspruch besteht.

(10) Studierenden, denen ein Erstattungsanspruch aufgrund fehlender finanzieller Voraussetzungen zuerkannt ist, wird der SemesterTicket-Beitrag erstattet.

(11) Studierenden, denen ein Erstattungsanspruch aufgrund fehlender finanzieller Voraussetzungen zuerkannt ist, dürfen ihr SemesterTicket behalten.

§ 5 Doppeltimmatrikulation

(1) Studentinnen und Studenten die im Antragssemester an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und einer weiteren Hochschule, die mit dem VBN und der DB AG einen entsprechenden Vertrag über das SemesterTicket abgeschlossen hat, immatrikuliert sind, wird auf Antrag hin der Beitrag für das SemesterTicket erstattet, sofern es sich bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht um ihre Heimatuniversität handelt.

(2) Das Vorliegen einer Doppeltimmatrikulation wird nachgewiesen durch:

- Mietvertrag/ Untermietvertrag oder
- Mietänderungsschreiben oder
- Nachweis über Mietzahlung durch Quittung oder Kontoauszug

- Bei Eigenheimen oder Eigentumswohnungen werden folgende Nachweise benötigt:

- Kauf- bzw. Kaufanwärtervertrag über das Eigenheim/ die Eigentumswohnung
- Nachweis über Belastung Grundsteuerbescheid und Zahlbeleg
- Wohnflächenberechnung
- Grundbuchauszug
- Meldebescheinigung

~~Fehlende finanzielle Voraussetzungen~~

~~(1) Ein Erstattungsanspruch aufgrund fehlender finanzieller Voraussetzungen ist anzuerkennen, wenn Studentinnen und Studenten ihren finanziellen Bedarf durch Einkommen und Vermögen im Antragssemester nicht decken können.~~

~~(2) Stehen den Studentinnen und Studenten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach zu, gilt ihr~~

Aktuelle Immatrikulationsbescheinigungen der entsprechenden Hochschulen und Nachweis, welche der Hochschulen die Heimatuniversität ist.
§ 6 Auszahlungsbedingungen im Besonderen
(1) Alle Antragstellerinnen und Antragsteller mit Ausnahme von Antragstellerinnen und Antragstellern gemäß § 4 (Fehlende finanzielle Voraussetzungen) müssen ihr SemesterTicket für den Zeitraum, für den eine Erstattung beantragt wird, bei den entsprechenden Stellen abgeben. Erst danach kann eine Auszahlungs- oder Überweisungsanweisung erfolgen. Eine Rückgabe des SemesterTickets erfolgt nicht, wenn der Zeitraum am Ende des Semesters liegt bzw. das ganze Semester umfasst.

§ 7 Generelle Auszahlungsbedingungen

(1) Auszahlungs- oder Überweisungsanweisungen können grundsätzlich erst nach Inkrafttreten eines Haushaltsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr der Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität getätigt werden.

(2) Ausgenommen hiervon sind Zahlungen an Studentinnen und Studenten, die aufgrund des Semesterticketvertrages mit dem VBN und der DB AG oder aufgrund der jeweils gültigen Tarifbestimmungen von der Verpflichtung zur Abnahme eines Semestertickets ausgenommen sind und daher einen Anspruch auf Rückerstattung haben. Diese werden auch ohne gültigen Haushaltsplan getätigt.

(3) Die Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg behält sich das Recht vor eine Höchstgrenze von 4 % ihres gemäß Beitragsordnung nicht zweckgebundenen Haushaltvolumens pro Semester festzusetzen, die für Rückerstattungen gemäß § 3 oder § 4 verwendet werden können. Hierbei werden die Studentinnen und Studenten, die eine Rückerstattung wegen fehlender finanzieller Voraussetzungen

~~Bedarf als gedeckt. Bei Studentinnen und Studenten, die sich innerhalb der Regelstudienzeit ihres Studienganges zuzüglich drei Semester befinden, wird davon ausgegangen, dass ihnen dem Grunde nach Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zustehen. Teilen die Studentinnen und Studenten diese Auffassung nicht, können sie eine Bescheinigung des Amtes für Ausbildungsförderung vorlegen.~~

~~(3) Erhalten Studentinnen und Studenten für eine Bewilligungszeit im Antragssemester eine bedarfsorientierte und bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes oder eine Sozialleistung zur Vermeidung einer Hilfebedürftigkeit oder werden sie oder ihr Einkommen oder Vermögen bei der Gewährung einer solchen Leistung an Personen ihres Haushaltes berücksichtigt, gilt ihr Bedarf als nicht gedeckt. Dies gilt auch dann, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach besteht.~~

~~(4) Als bedarfsorientierte und bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes gelten~~

~~Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches.~~

~~(5) Als Sozialleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit gelten~~

- ~~—Wohngeld als Mietzuschuss nach dem Wohngeldgesetz~~
- ~~—Wohngeld als Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz.~~
- ~~—**Elterngeld.**~~

beantragen, zuerst berücksichtigt. Der Restbetrag wird danach gleichmäßig auf alle weiteren AntragstellerInnen, höchstens jedoch der Beitrag des Semestertickets, verteilt.

~~— Mutterschaftsgeld.~~

~~— Insolvenzgeld abhängig von der Höhe~~

~~—~~

~~(6) Das Vorliegen fehlender finanzieller Voraussetzungen wird nachgewiesen durch einen Sozialleistungsbescheid, nach dem der Bedarf der Studentinnen und Studenten als nicht gedeckt gilt. Die Studentinnen und Studenten haben den Nachweis zu führen, dass sie oder ihr Einkommen oder Vermögen bei der Gewährung einer solchen Leistung an Personen ihres Haushaltes berücksichtigt werden.~~

~~(7) Kann den Studentinnen und Studenten in besonderen Härtefällen nicht zugemutet werden, eine entsprechende Sozialleistung zu beantragen oder einen entsprechenden Sozialleistungsbescheid vorzuweisen, wird eine hilfswise Berechnung in Anlehnung an eine entsprechende Sozialleistung durchgeführt, um zu beurteilen, ob danach ihr Bedarf als gedeckt gilt. Teilen die Studentinnen und Studenten diese Auffassung nicht, können sie den Nachweis führen, dass ihr finanzieller Bedarf durch Einkommen und Vermögen im Antragssemester als nicht gedeckt gilt. Die Studierenden haben alle notwendigen Unterlagen, die zur Feststellung einer besonderen Härte und zu einer Berechnung einer entsprechenden Sozialleistung notwendig sind, vorzulegen.~~

(8) Das Vorliegen eines besonderen Härtefalles ist insbesondere anzunehmen bei

Gefährdung eines Aufenthaltsstatus oder Aufenthaltstitels von ausländischen Studierenden oder

Ablehnung eines Antrages auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz aufgrund von Zweifeln an der Glaubhaftigkeit.

(9) In besonderen und begründeten Einzelfällen kann das Vorliegen fehlender finanzieller Voraussetzungen auch durch den Nachweis der Gewährung anderer bedarfsorientierter und

bedürftigkeitsgeprüfter Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes oder zur Vermeidung einer Hilfebedürftigkeit insbesondere der Freien Wohlfahrtspflege oder gemeinnütziger Organisationen geführt werden, auch wenn auf diese kein Rechtsanspruch besteht.

(10) Studierenden, denen ein Erstattungsanspruch aufgrund fehlender finanzieller Voraussetzungen zuerkannt ist, wird der SemesterTicket-Beitrag erstattet.

(11) Studierenden, denen ein Erstattungsanspruch aufgrund fehlender finanzieller Voraussetzungen zuerkannt ist, dürfen ihr SemesterTicket behalten.

§ 5 Doppeltimmatrikulation

(1) Studentinnen und Studenten die im Antragssemester an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und einer weiteren Hochschule, die mit dem VBN und der DB AG einen entsprechenden Vertrag über das SemesterTicket abgeschlossen hat, immatrikuliert sind, wird auf Antrag hin der Beitrag für das SemesterTicket erstattet, sofern es sich bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht um ihre Heimatuniversität handelt.

(2) Das Vorliegen einer Doppeltimmatrikulation wird nachgewiesen durch:

Aktuelle Immatrikulationsbescheinigungen der entsprechenden Hochschulen und
Nachweis, welche der Hochschulen die Heimatuniversität ist.

Die Campus Card ist mit dem Antrag einzureichen, um das Semesterticket zu entwerten. Eine Erstattung ist nur für den entwerteten Zeitraum möglich und nicht rückwirkend.

§ 6 Auszahlungsbedingungen im Besonderen

~~(1) (4)~~ Alle Antragstellerinnen und Antragsteller mit Ausnahme von Antragstellerinnen und Antragstellern gemäß § 4 (Fehlende finanzielle Voraussetzungen) ~~müssen ihr SemesterTicket für den Zeitraum, für den eine Erstattung beantragt wird, bei den entsprechenden Stellen abgeben.~~

Müssen Ihr Semesterticket entwerfen lassen für den entsprechenden Zeitraum . -Erst danach kann eine Auszahlungs- oder Überweisungsanweisung erfolgen. Eine Rückgabe des SemesterTickets erfolgt nicht, wenn der Zeitraum am Ende des Semesters liegt bzw. das ganze Semester umfasst.

§ 7 Generelle Auszahlungsbedingungen

(1) Auszahlungs- oder Überweisungsanweisungen können grundsätzlich erst nach Inkrafttreten eines Haushaltsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr der Studierendenschaft der Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität getätigt werden.

(2) Ausgenommen hiervon sind Zahlungen an Studentinnen und Studenten, die aufgrund des Semesterticketvertrages mit dem VBN ~~und~~ der DB AG und der LNVG oder aufgrund der jeweils gültigen Tarifbestimmungen von der Verpflichtung zur Abnahme eines Semestertickets ausgenommen sind und daher einen Anspruch auf Rückerstattung haben. Diese werden auch ohne gültigen Haushaltsplan getätigt.

(3) Die Studierendenschaft Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg behält sich das Recht vor eine Höchstgrenze von 4 % ihres gemäß Beitragsordnung nicht zweckgebundenen Haushaltvolumens pro Semester festzusetzen, die für Rückerstattungen gemäß § 3 oder § 4 verwendet werden können. Hierbei werden die Studentinnen und Studenten, die eine Rückerstattung wegen fehlender finanzieller Voraussetzungen beantragen, zuerst berücksichtigt. Der Restbetrag wird danach

| | |
|--|---|
| | gleichmäßig auf alle weiteren AntragstellerInnen, höchstens jedoch der Beitrag des Semestertickets, verteilt. |
|--|---|

Vereinbarung Semesterticket Ordnung und Kriterien für die Phase des Sonderbetriebes Carl von Ossietzky

§1 Digitalisierung Bearbeitung Semesterticketrückerstattung

- (1) Anträge können digital per Mail gestellt werden
- (2) Semesterticket kann digital entwertet werden
- (3) Auslandsbestätigung oder die studienbedingte Ortsabwesenheit kann per E-Mail akzeptiert werden. Vorausgesetzt die Mail Adresse ist nachweislich der Universität Oldenburg zuzuordnen und einer Verantwortlichen Lehrperson.

§2 Freistellung Semesterticket VBN & LNVG Regelung für das laufende Wintersemester 2020/2021 ist unter folgenden Rahmenbedingungen möglich:

- (1) Wenn die besuchten Veranstaltungen ausschließlich online stattfinden dafür müssen folgende Nachweise eingereicht werden:
 - Stundenplan/ Veranstaltungsübersicht mit vermerk online Veranstaltung
 - Bestätigung aus den Fakultäten/ Fachbereichen/ Instituten
- (2) die keinen Erst- bzw. Zweitwohnsitz im Geltungsbereich des Semestertickets innehalten. Dazu ist eine aktuelle Meldebescheinigung über den derzeitigen Wohnsitz vorzulegen, die auch ggf. einen Zweitwohnsitz innerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets ausschließt. Gleiches gilt für ausländische Studierende (sog. Incomings), die aufgrund der Situation in ihren Herkunftsländern zurzeit nicht nach Deutschland einreisen können.
- (3) Fristen für die Antragstellung ist für Hochschulen bis 31.10.2020 und Universitäten bis 30.11.2020.
- (4) Das Semesterticket ist von den ASten für das laufende Semester ungültig zu machen bzw. einzuziehen. Die Zahl der aus diesem Anlass erstatteten Semestertickets ist im Rahmen der Spitzabrechnung des Wintersemesters 2020/2021 gesondert auszuweisen und durch die Hochschulverwaltung zu bestätigen.